

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|--|------------------|--|---|
| | | | <p>In dem hier grundsätzlich anwendbaren beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung).</p> <p>Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Umweltbelange bei der planungsrechtlichen Abwägung vollständig außen vor bleiben können. Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - also die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB sind weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Wir weisen dazu exemplarisch auf das Urteil des VGH Bayern vom 18.01.2017, Az.: 15 N 2033114, hin.</p> <p>Folgerichtig ist in Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung erwähnt, dass eine umfassende fachliche Betrachtung der Umweltbelange für das Verfahren erstellt wird; hierzu lag als Teil 2 der Begründung ein Fachbeitrag Umweltbelange des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, bei. Somit verbleiben diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren ist darüber hinaus gem. § 13a i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren formal ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Einzelheiten zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich in den nachstehenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> | <p>Die Zustimmung zum Umgang und Behandlung der Umweltbelange im Rahmen der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>9. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz.</p> <p>In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird in Nr. 8.4 der städtebaulichen Begründung auf die Klimaschutzbelange entsprechend eingegangen. In der Relation zu der Größe des Baugebiets wird durch die städtebaulichen und umweltplanerischen Vorgaben den Erfordernissen des Klimaschutzes insgesamt Rechnung getragen. Auf die nachstehende Stellungnahme der Technischen Fachbehörde - Abwasserbeseitigung zum Thema Kommunales Starkregenrisikomanagement wird ergänzend hingewiesen. Der Belang ist im Übrigen der Abwägung durch die Gemeinde Billigheim zugänglich.</p> <p>Von unserer Seite verbleiben keine erheblichen Bedenken hierzu.</p> | <p>Die Zustimmung zum Umgang und Behandlung des Belangs Klimaschutz im Rahmen der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde | 02.08.2019 | <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>Artenschutz nach § 44 (U. § 45 Abs. 7) BNatSchG:</i></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Billigheim zugänglich.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den Unterlagen war hierzu ein Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, beigelegt.</p> | <p>Die Hinweise zu den Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---------|------------------|---|---|
| | | | Wir bitten, unsere nachfolgend ausgeführten naturschutzfachlichen Bedenken und Anregungen angemessen zu behandeln und die Verfahrensunterlagen, wo erforderlich, zu ergänzen: | |
| | | | <p><u>Europäische Vogelarten</u> Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen April und Ende Juni 2018 insgesamt viermal begangen. Die Fundorte aller nachgewiesenen Brutvogelarten wurden leider nur teilweise in einer Karte eingetragen, weshalb deren Beeinträchtigung durch das Baugebiet nicht vollständig nachvollziehbar ist.</p> <p>Im Zuge der Erhebungen wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 24 Vogelarten im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung festgestellt oder vermutet. Nachgewiesen wurden Haussperling, Goldammer, Feldlerche, Feldsperling und Hänfling, die als Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen besonders behandelt werden sollten. In der aktuellen Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs werden Haussperling, Feldsperling und Goldammer auf der Vorwarnliste, die Feldlerche als gefährdet und der Hänfling als stark gefährdet aufgeführt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, um die Verbotstatbestände der Tötung/Verletzung und der Störung zu vermeiden. Um den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling auszugleichen, wäre das vorzeitige Anbringen eines Nistkastens in Betracht zu ziehen. Bezüglich der Feldlerche teilen wir die naturschutzfachliche Meinung, dass innerhalb des Geltungsbereichs auf Grund der Topographie, der zum Teil hohen Bäume und der Nähe zum Ortsrand, keine Feldlerchenbruten zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung, dass in den öffentlichen Grünflächen und den Hausgärten Bäume und Sträucher gepflanzt werden sollen und viele Bäume im Geltungsbereich erhalten bleiben sollen, erachten wir weitere CEF-Maßnahmen nicht als notwendig.</p> | <p>Laut Auskunft des Fachgutachters zeigt die Karte alle Brutreviere, die im dargestellten Ausschnitt festgestellt wurden. Die Brutreviere der übrigen festgestellten Brutvogelarten lagen außerhalb des dargestellten Kartenausschnitts und damit auch außerhalb des Wirkungsbereichs des Bebauungsplans. Beeinträchtigungen der Arten, die außerhalb des Wirkungsbereichs brüten, können ausgeschlossen werden.</p> <p>Gemäß Auskunft des Umweltgutachters geht eine Brutmöglichkeit des Haussperlings verloren. Wie im Fachbeitrag Artenschutz ausgeführt, gibt es in Waldmühlbach sowohl an landwirtschaftlichen Gebäuden, aber auch an Wohngebäuden, zahlreiche geeignete Brutmöglichkeiten für den Haussperling, von denen mit Sicherheit einige noch nicht besetzt sind. Das Aufhängen eines Nistkastens wird als nicht erforderlich erachtet.</p> |
| | | | <p><u>Fledermäuse</u> Die Artengruppe der Fledermäuse wurde nicht durch Kartierungen untersucht. Aufgrund ausgewerteter Literatur und einer Habitatpotentialanalyse wurde das Vorkommen der neun Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Große Hufeisennase, Große und Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Großes Mausohr und Zwergfledermaus im Geltungsbereich vermutet. Dabei wurde die Art Große Hufeisennase nicht im Text erwähnt, jedoch in der Abschichtungstabelle im Geltungsbereich ausgeschlossen, da deren Lebensraumansprüche dort nicht gegeben sind. Da keine Höhlen an Bäumen im Geltungsbereich festgestellt werden konnten, sind Winterquartiere oder Wochenstuben auszuschließen. Zwischenquartiere sind dennoch aufgrund von Rindenspalten oder kleineren Höhlen an Bäumen sowie aufgrund von Holzstößen nicht auszuschließen. Zwar wurde beschrieben, dass im Umfeld zahlreiche Gebäude und Obstbäume geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten, untersucht wurde dies jedoch vermutlich nicht. Als CEF-Maßnahme wäre deshalb das Aufhängen von zwei bis drei Fledermauskästen wünschenswert. Das Vorliegen eines essentiellen Nahrungshabitats für Fledermäuse wurde für das Plangebiet ausgeschlossen, da in näherer Umgebung geeignete und große Jagdhabitats existieren. Die bisher in den vorliegenden Unterlagen erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bezüglich Baufeldräumung und Gehölzrodung können so mitgetragen werden.</p> | <p>Laut Auskunft des Fachgutachters ist die Aussage des Fachbeitrags Artenschutz, dass es für die wenigen, verloren gehenden und auch nur potentiell geeigneten Zwischenquartiere im Umfeld zahlreiche, überwiegend deutlich besser geeignete Ausweichmöglichkeiten gibt, weiterhin gültig. Eine Untersuchung und das Aufhängen von Ersatzquartieren wären nur dann erforderlich, wenn tatsächlich zu befürchten wäre, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht weiterhin erfüllt sein wird. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| | | | <p><u>Reptilien</u> Das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet wurde aufgrund von Begehungen, insbesondere in Bereichen mit geeigneten Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---------|------------------|---|---|
| | | | <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</u> Die bisher in den vorliegenden Unterlagen benannten Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse können von der UNB mitgetragen werden. Zur angemessenen Berücksichtigung der Artenschutzbelange wird das Aufhängen ein Nistkastens für Höhlenbrüter und von zwei bis drei Fledermauskästen im Geltungsbereich als zielführend erachtet. Bei Beachtung der genannten Bedenken und Anregungen in geeigneter Form sowie Übernahme in die Festsetzungen zum Bebauungsplan oder gegebenenfalls in einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, können fachliche Bedenken und rechtliche Vorbehalte bewältigt bzw. ausgeräumt werden. Inhaltliche Einzelheiten fachlicher Art hierzu können bei unserer Naturschutzfachkraftefragt werden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind vor dem etwaigen Satzungsbeschluss abschließend zu klären. Um entsprechend rechtzeitige Abstimmung mit der Naturschutzfachkraft bzw. Mitteilung an die Naturschutzbehörde wird daher gebeten.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Laut Auskunft des Fachgutachters ist die Aussage des Fachbeitrags Artenschutz, dass es für die wenigen, verloren gehenden und auch nur potentiell geeigneten Zwischenquartiere im Umfeld zahlreiche, überwiegen deutlich besser geeignete Ausweichmöglichkeiten gibt, weiterhin gültig. Eine Untersuchung und das Aufhängen von Ersatzquartieren wären nur dann erforderlich, wenn tatsächlich zu befürchten wäre, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht weiterhin erfüllt sein wird. Dies ist nicht der Fall</p> |
| | | | <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Vorbehaltlich der Klärung zu den artenschutzrechtlichen Belangen (vgl. obige Nr. 1.) werden aus der Sicht der Naturschutzbehörde keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung</i> Da die Ausgleichspflicht nach der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG) im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung. Die in Nr. 7.1 und 8.1 - 8.3 der städtebaulichen Begründung erwähnten und in den Nr. 1.8.1 bis 8.10 sowie 10.1 - 10.7 des textlichen Teils der planungsrechtlichen Festsetzungen vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen werden uneingeschränkt begrüßt. Die vorliegende fachliche Betrachtung der Umweltbelange sowie die Erläuterungen zu den grünordnerischen Maßnahmen (erstellt durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon) zeigen in ansprechender Weise die Berücksichtigung der Erfordernisse für Natur und Landschaft auf. Die insbesondere zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes getroffenen Maßnahmen im Plangebiet werden von der UNB ausdrücklich mitgetragen. Insbesondere die randliche Eingrünung und Durchgrünung des Baugebiets durch Einsaat und Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen und der Verkehrsgrünflächen tragen dazu bei und bieten Lebensraum für Tiere. Die genannte Pflege (bspw. abschnittsweises auf den Stock setzen der Hecken, zwei Mal jährliches Mähen mit Mähgut abräumen etc.) dieser Flächen und Pflanzungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv und sollte dann tatsächlich auch eingehalten werden.</p> | <p>Die Zustimmung zum Grünordnungskonzept wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p><i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund nach § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG:</i> Das Plangebiet liegt fast vollständig im Biotopverbund mittlerer Standorte. Ein großer Teil Kernfläche (ehemalige „Magere Flachland-Mähwiese“ siehe Punkt 2) sowie Kern- und Suchräume des Biotopverbundplans sind betroffen. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund soll in der Bauleitplanung eigentlich umgesetzt</p> | <p>Laut Auskunft des Fachgutachters Simon hat die Aussage mit §21 BNatSchG und § 22 NatSchG keine Gemeinsamkeiten. Gemäß §22 haben öffentliche Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen den</p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|--|------------------|---|---|
| | | | <p>und weiter konkretisiert, aber nicht gestört werden. In der Betrachtung der Umweltbelange (Begründung Teil 2) wird beschrieben, dass die Wiesenfläche aufgrund der Bewertung in der Grünlandkartierung (artenreiches, mageres Grünland) als Kernfläche ausgezeichnet wurde, diese aber heute wegen des artenarmen Bestands nur noch einen geringen Wert für den Biotopverbund besäße. Sicher war das frühere Kartierergebnis für die Einstufung mit ausschlaggebend, dies ist jedoch nicht das einzige fachliche Kriterium. Zumal in dem Wiesengelände durchaus das Potenzial vorhanden wäre, durch eine angepasste Bewirtschaftungsweise den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ wieder herstellen zu können.</p> <p>Durch den grundsätzlichen Wegfall der Wiesenfläche geht in jedem Fall ein wichtiges Bindeglied zwischen Kernflächen im Norden und Süden des Fachplans verloren und eine damit verbundene Störung der Verbindungsfunktion wird eintreten. Wünschenswert wäre daher, doch noch zu prüfen, ob ein gezielter Beitrag zur Stärkung der Biotopverbundsituation im Sinne einer ergänzenden Entwicklung einer Kernfläche auf einer externen Fläche möglich wäre (z.B. Extensivierung einer Wiese nördlich des Geltungsbereichs). Insbesondere nördlich des Geltungsbereichs existieren Kernflächen, die ausschließlich durch große Suchraumflächen verbunden sind.</p> | <p>Fachplan zu berücksichtigen. Dies erfolgte im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange und ist damit auch Teil der Abwägung. Dabei wurde festgestellt, dass die als Kernfläche dargestellte Wiese nicht den Kriterien einer Kernfläche entspricht.</p> <p>Neben dem Kriterium des artenreichen Grünlandes (FFH-Lebensraumtypen Magere Flachlandmähwiese sowie Bergmähwiesen), werden nur Grünland in Streuobstgebieten sowie ausgewählte Flächen des Artenschutzprogramms ASP als Kernflächen dargestellt.</p> <p>Auf Grund der Tatsache, dass keines der Kriterien zutrifft, kann der Aussage, ein wichtiges Bindeglied im Sinne des Fachplan ginge verloren, widersprochen werden.</p> <p>Gemäß Auskunft des Umweltgutachters sind die Suchräume keineswegs Verbindungen zwischen den Flächen sondern Räume, in denen nach Möglichkeiten gesucht werden kann/soll, mit denen der Abstand zwischen Kernflächen verkleinert werden kann (Trittsteine). Die Umgrünung des Gebiets und die Festsetzungen zur Bepflanzung in den Bauflächen und öffentlichen Grünflächen tragen zu einem Verbund zwischen den Kernflächen bei. Der Sachverhalt wird ergänzend in der Begründung ausgeführt.</p> |
| | | | <p><u>Ergänzende Erläuterung zur Grünlandkartierung:</u> Auf dem Großteil des Grünlandes im Geltungsbereich auf den Flächen der Flurstücke 5282, 5290 und 5291 wurde in Folge der amtlichen Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe seinerzeit eine „Glatthaferwiese nährstoffreicher Standorte in artenreicher Ausbildung“ (A2e-3) und dadurch der FFH-Lebensraumtyp [FFH-Code 65101 „Magere Flachland-Mähwiese“ kartiert. Im Rahmen einer Bestandserfassung des beauftragten Fachgutachters Mitte April 2018 wurde überprüft, ob es sich bei diesen Flächen noch um eine „Magere Flachland-Mähwiese“ handelt. Da es sich bei der Wiese um eine intensiv genutzte Wiese mit vierschüriger Mahd und regelmäßiger Düngung mit Gülle sowie mineralischen Düngern handele und die Artenzusammensetzung nicht auf einen artenreichen Bestand hinweise, sei nicht mehr von einer „Magere Flachland-Mähwiese“ auszugehen. Der diesbezüglichen naturschutzfachlichen Meinung des Gutachters wird hier von Seiten der Naturschutzbehörde nicht widersprochen. Über die oben angesprochenen Punkte hinaus werden seitens der Naturschutzbehörde ansonsten keine erheblichen Bedenken gegen die Baugebietsausweisung vorgetragen.</p> | <p>Die Zustimmung zur fachgutachterlichen Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung | 02.08.2019 | <p>Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und hierfür entsprechende Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen.</p> | <p>Bei der Planung der Entwässerung werden die Vorgaben und Empfehlungen der Fachdienste hinsichtlich Versiegelung, Rückhaltung, Überflutungsschutz und Einleitung in den Vorfluter entsprechend der Stellungnahme vom 02.08.2019 beachtet. Eine diesbezügliche Abstimmung hat mittlerweile bereits stattgefunden. Vor Erschließung des Baugebiets wird eine Genehmigungsplanung zur wasserrechtlichen Genehmigung bzw. zur Herstellung des Benehmens erstellt. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---------|------------------|---|----------------------|
| | | | <p>Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir z.B. auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vom August 2016, das DWA Regelwerk DWA-MI 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?“ des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013.</p> <p>Nach § 46 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Aufgabe des Abwasserbeseitigungspflichtigen liegt zunächst in der Dimensionierung der Kanalisation für den Bemessungsregen (häufige Niederschlagsereignisse, Jährlichkeit: 1 bis 5 Jahre, in Einzelfällen 10 Jahre). Außerdem sollte (langfristig) der Überflutungsschutz für seltene Niederschlagsereignisse im Bereich der Jährlichkeiten 3 bis 30 Jahre (in Einzelfällen 50 Jahre) gewährleistet werden (LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ Ziff. 3). Zufließendes Außenbereichswasser ist mit zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf DIN EN 752 sowie DWA-A 118.</p> <p>Vor einer Erschließung des Baugebietes ist dem Landratsamt ein Kanalisationsentwurf für das Baugebiet mit hydraulischem Leistungsnachweis einschl. Leistungsnachweis der nachfolgenden Abwasseranlagen (z.B. AKP ggf. mit Überflutungsnachweis) zur wasserrechtlichen Genehmigung bzw. zur Benehmensherstellung vorzulegen (§ 48 Abs. 1 WG).</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über einen Regenwasserkanal ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Es ist vorgesehen, eine getrennte Beseitigung des Niederschlagswassers der Dachflächen zu realisieren. Vor der Einleitung in die Binsenklinge ist eine Retention vorgesehen. Für die geplante Einleitung von Niederschlagswasser in die Binsenklinge ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 8 WHG). Für die vorhandene Bilsenklingenverdolung ist die hydraulische Leistungsfähigkeit nachzuweisen.</p> <p>Niederschlagswasser in Wohngebieten (Dachflächen und Hofflächen) sowie von wenig befahrenen Erschließungsstraßen kann in der Regel dezentral versickert (z.B. Muldenversickerung) oder (in der Regel nach vorgeschalteter Retention) in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies mit dem Schutzbedürfnis der Gewässer (Grund-/Oberflächenwasser) vereinbar ist. Bei einem hohen Schutzbedürfnis des Gewässers kann evtl. eine Vorbehandlung des Regenwassers erforderlich werden (Schmutzfangzelle, Absetzbecken, Bodenfilter etc.).</p> <p>Die qualitative Bewertung des Niederschlagswassers sowie des Schutzbedürfnisses der Gewässer kann z. B. mit dem DWA-Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ oder der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, LfU Baden-Württemberg durchgeführt werden.</p> <p>Es empfiehlt sich die Antragsunterlagen mit dem Fachdienst Umwelt-Technik Sachgebiet Wasser, Boden abzustimmen.</p> | |
| | | | | |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|--|------------------|---|--|
| | Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten | 02.08.2019 | Im Planungsgebiet sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bislang keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG bekannt geworden. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Grundwasserschutz | 02.08.2019 | Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer | 02.08.2019 | <p>Im südwestlichen Teil des neuen Baugebietes grenzt die „Bilsenklinge“, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, an. Wir verweisen auf § 29 Wassergesetz i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz, nach dem im Innenbereich entlang der Böschungsoberkante (in Ausnahmefällen ab der Mittelwasserlinie) des Gewässers ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen besteht, der zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Minderung von Stoffeinträgen in das Gewässer dient.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung sind die „Bilsenklinge“, sowie ein 5 bis 10 m breiter Gewässerrandstreifen dargestellt. In der Begründung wird jedoch hierauf nicht eingegangen. Dies ist entsprechend nachzutragen. Der geplante Fußweg in südlicher Ausrichtung, quert die „Bilsenklinge“. Diese Querung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 Wassergesetz, i.V. mit § 36 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Das anfallende Regenwasser soll getrennt vom Schmutzwasser über ein Regenrückhaltebecken nach Südwesten über die „Bilsenklinge“ abgeleitet werden. Hierzu ist zu prüfen, ob das hydraulische Leistungsvermögen der vorhandenen Verdolung ausreichend bemessen ist.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Sachverhalt in der Begründung nachgetragen.</p> <p>Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird im Lauf des weiteren Verfahrens eingeholt und eine hydraulische Überprüfung der Bilsenklinge bzw. ihrer Verdolung vorgenommen.</p> |
| | Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz | 02.08.2019 | <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind zum BPL „Reutäcker“ folgende Maßgaben bei der Planung zu berücksichtigen:</p> <p>In nordöstlicher Richtung zum geplanten WA befindet sich in 40-50 m Entfernung der Sportplatz von Waldmühlbach. Der Lärm von nicht genehmigungsbedürftigen Sportanlagen ist nach der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in allgemeinen Wohngebieten tagsüber außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A) und tagsüber innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A).</p> <p>In der Schrift „Geräuschemissionsschutz in der Bauleitplanung“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, werden konkrete Anhaltspunkte zu Abständen zwischen Wohnbau und Sportanlagen gegeben. Hiernach ist für ein Fußballspiel (außerhalb der Ruhezeiten - Nutzungsdauer der Sportanlage max. 4 h/Tag) mit 300 Zuschauern ein Abstand von mindestens 137 m zu einem WA erforderlich. Aufgrund der Unterschreitung der Abstände (auch zum bereits bestehenden WA), wird ein die Erstellung eines detaillierten Lärmschutzgutachtens empfohlen. Erforderlichenfalls ist die Festsetzung von Betriebszeiten für die Sportanlage erforderlich. Des Weiteren können Lichtimmissionen durch etwaige Flutlichtstrahler auftreten.</p> | <p>Den Anregungen wurde gefolgt und ein Lärmschutzgutachten erstellt. Nach den vorliegenden Ergebnissen ist nicht mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 im Wohngebiet durch den Sportlärm zu rechnen.</p> <p>Lichtimmissionen durch das Sportgelände werden aufgrund der tieferen Lage und der Ausrichtung der Baugrundstücke auf die sportplatzabgewandten Seite nach Südwesten keine Konflikte darstellen.</p> <p>Die Begründung wird um die Sachverhalte ergänzt.</p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|--|------------------|--|---|
| | Landratsamt NOK Straßen | 02.08.2019 | Die Zufahrt liegt außerhalb der OD-Grenze der K 3949. Für die Zufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Anbaubeschränkung von 15 m zum Fahrbahnrand der K 3949 ist einzuhalten. Bei der Zufahrt zur Planstraße 1 sind die Sichtwinkel einzuzeichnen. | Wird beachtet und eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis im weiteren Verfahren beantragt. Das Anfahrtsichtfeld ist bereits im zeichnerischen Teil eingezeichnet. |
| | Landratsamt NOK Landwirtschaft - Landschaftsentwicklung und Betriebswirtschaft | 02.08.2019 | Zur o.g. Planung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 2. | Verband Region Rhein-Neckar | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 3. | RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz | 01.07.2019 | Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 4. | RP Karlsruhe Ref. 45 – Straßenwesen und Verkehr | 05.07.2019 | Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 5. | RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 6. | Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS | 26.06.2019 | Gegen den Bebauungsplan „Reutäcker“ bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Der Anschluss an die Kreisstraße K 3949 ist mit dem Straßenbaulasträger abzustimmen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 7. | Dt. Telekom Technik GmbH | 26.07.2019 | Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom (siehe Anlage). Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist für die Verwirklichung des Bebauungsplans notwendig. Im Textteil wird unter Punkt 6 der örtlichen Bauvorschriften die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: | Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---------------|------------------|--|---|
| | | | <p>Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in§ 68 Absatz 3 Satze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.</p> | <p>gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</p> |
| | | | <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen und bei Einigung diese selbst zu beauftragen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> | <p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und werden im Rahmen der Erschließungsplanung, -koordination und -vorbereitung beachtet.</p> |
| 8. | Netze BW GmbH | 10.07.2019 | <p>Im überplanten Gebiet verlaufen Mittelspannungskabel- und Freileitungen der Netze BW GmbH, die über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert sind. Im beigefügten Auszug des Strom-Bestandsplanes sind die bestehenden Kabel und Leitungen rot dargestellt.</p> <p>Solange der BA II nicht erschlossen wird, kann auf die Freileitung in nordwestlicher Richtung und auf den bestehenden Mast Nr. 23 auf dem Flurstück 5282 nicht verzichtet werden. Im Zuge der Erschließungsarbeiten des BA I kann die Leitung in nordöstlicher Richtung auf einer Trasse in der Planstraße 1 neu verlegt werden. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Vereinbarung über die Kostentragung zu treffen. '</p> | <p>Der Leitungsbestand wurde bereits im Planentwurf dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird im Zuge der Erschließung des 1.BA beachtet.</p> |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|------------------------------|------------------|--|---|
| | | | Zur Sicherstellung der Stromversorgung im überplanten Gebiet beabsichtigen wir die Erstellung einer Umspannstation. Wir benötigen hierfür eine Fläche von 5,5 x 5,0 m. Der aus netzbaulichen Gründen am besten geeigneten Standort der Umspannstation ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Wir schlagen vor, diese Umspannstation zu gegebenem Zeitpunkt über einen Dienstbarkeitsvertrag zu sichern. | Gemäß der Anregung wurde ein Standort für die Umspannstation ausgewiesen und der Sachverhalt in der Begründung dargestellt. |
| | | | Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Wir bitten Sie uns am weiteren Planverfahren zu beteiligen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 9. | Unitymedia GmbH | 15.07.2019 | Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 10. | IHK Rhein-Neckar | 12.07.2019 | Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Reutäcker“ keine grundsätzlichen Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 11. | Handwerkskammer Mannheim | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 12. | Heilbronner Versorgungs GmbH | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 13. | Gemeinde Elztal | 26.06.2019 | Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Elztal im Verfahren ist nicht erforderlich! | Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |
| 14. | Gemeinde Neckar-zimmern | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 15. | Gemeinde Roigheim | 25.07.2019 | Seitens der Gemeinde Roigheim gibt es keine Anregungen und Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 16. | Gemeinde Schefflenz | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 17. | Stadt Gundelsheim | 25.06.2019 | Auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite aus keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplan vorgebracht werden. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 18. | Stadt Möckmühl | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|----------------|------------------|--|-----------------------------|
| 19. | Stadt Mosbach | 05.07.2019 | Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen vorbringt. Bitte beteiligen Sie uns dennoch weiterhin am Verfahren. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 20. | Stadt Neudenau | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.